



Freie Demokratische Partei (FDP)

Kreisverband Görlitz

## **Kreissatzung**

Stand: 29. März 2008

---

## **I. Zweck und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Rechtsstellung**

Der FDP-Kreisverband Görlitz ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen der Freien Demokratischen Partei Deutschlands im Sinne und nach Maßgabe des § 10 der Landessatzung. Der Kreisverband vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung unter der Wahrung der Rechte des Einzelnen mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der FDP wird durch die § 2 bis 7 der Bundessatzung geregelt.

## **II. Gliederung**

### **§ 3**

#### **Grenzen und Gliederung des Kreisverbandes**

- (1) Die Grenzen des Kreisverbandes entsprechen den Grenzen des Landkreises Görlitz, d.h. er umfasst die ehemaligen Landkreise Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Löbau-Zittau und die ehemals kreisfreie Stadt Görlitz.
- (2) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.

### **§ 4**

#### **Ortsverbände**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Ortsverbandes. Diese soll einmal im Kalenderjahr als Hauptversammlung stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens 3 Mitglieder, anwesend sind.

(2) Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt. (§ 4 und 5 der Geschäftsordnung zur Landessatzung gelten entsprechend). Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Hauptversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur bis zum verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

(3) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus den gewählten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Beisitzern.

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer wird von der Hauptversammlung festgelegt.

(4) Falls der Ortsverband die Beitragshoheit vom Kreisverband übernommen hat, müssen zusätzlich:

- ein Schatzmeister,
- zwei Rechnungsprüfer,

gewählt werden.

(5) Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber den Organen des Kreisverbandes rechenschaftspflichtig.

(6) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

## **§ 5**

### **Jungliberale Aktion**

Der Kreisverband Görlitz der FDP und seine Gliederungen arbeiten mit den Gliederungen des Kreisverbandes der Jungliberalen Aktion Sachsen zusammen.

## **III. Organe des Kreisverbandes**

### **§ 6**

#### **Organe des Kreisverbandes sind:**

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

## **§ 7**

### **Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Dem Kreisparteitag als oberstem Organ des Kreisverbandes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (3) Die Beschlüsse eines Kreisparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

## **§ 8**

### **Teilnahme**

- (1) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliedsparteitage durchgeführt.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Kreisverbandes, die ihren Beitragspflichten gemäß der Finanz- und Beitragsordnung nachkommen.
- (3) Rederecht haben neben den Mitgliedern des Kreisverbandes, die Mitglieder der Kreistagsfraktion, Mitglieder des Kreisvorstandes der Jungliberalen Aktion, die Rechnungsprüfer sowie Gemeinde- und Stadträte aus dem Kreisgebiet, welche ein FDP-Mandat wahrnehmen.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder des Kreisverbandes, an die Vorsitzenden der Ortsverbände und an den Kreisvorstand der Jungliberalen Aktion. Die Einladungen zum alljährlichen ordentlichen Kreisparteitag sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen abzusenden.
- (2) Außerordentliche Parteitage müssen vom Kreisvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  - a) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreisverbandes
  - b) Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Ortsverbände. Dem Antrag müssen die Beschlüsse der Ortsverbände dazu beigefügt sein.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(3) Den Vorsitz auf dem Kreisparteitag führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, oder eine vom Kreisparteitag gewählte Tagungsleitung.

(4) Von den Verhandlungen des Kreisparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Ortsverbänden mitzuteilen.

(5) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können:

- a) vom Kreisvorstand
- b) jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband
- c) jedem im Kreisverband geführten Mitglied
- d) vom Kreisverband der JuLiA

eingebraucht werden.

(6) Anträge zum Kreisparteitag sind spätestens 3 Wochen vor Beginn des Parteitages bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen, die diese den Ortsverbänden spätestens 10 Tage vor Parteitagsbeginn zuleitet.

(7) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- 1 den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 2 den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- 3 die Entlastung des Kreisvorstandes
- 4 die Wahl der Organe des Kreisvorstandes
- 5 Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag
- 6 die Wahl von drei Rechnungsprüfern

(8) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist der Kreisparteitag zu einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so ist ein neuer Parteitag einzuberufen. Dieser ist zu vorgenannten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Grundlage für die Berechnung von Mehrheiten ist, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Ansonsten gilt die Landesgeschäftsordnung gilt für den Kreisparteitag sinngemäß.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Kreisparteitages**

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über

a) den Bericht des Kreisvorstandes. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Kreistagsfraktion der FDP überwiesenen Anträge,

b) den Bericht der Rechnungsprüfer, entsprechend dem Geschäftsjahr.

2. die Entlastung des Kreisvorstandes

3. die Wahl des Kreisvorstandes

4. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Landesparteitagen

5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern

(3) Die Wahl des Kreisvorstandes sowie der Rechnungsprüfer erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr, es sei denn, dass der Kreisvorstand in seiner Gesamtheit gemäß § 1 Abs. 4, Satz 3 zurücktritt. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Kreisparteitag.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage werden bis spätestens 6 Wochen vor dem Landesparteitag durch einen ordentlichen Kreisparteitag für höchstens zwei Kalenderjahre gewählt.

(5) Die Wahl zu den Organen des Kreisverbandes erfolgt schriftlich und geheim.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

## **§11**

### **Ehrenvorsitzende(r)**

(1) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und gilt lebenslang.

## **§ 12**

### **Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kreisschatzmeister
- d) 8 Beisitzern

Ferner gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme folgende Mitglieder kraft Amtes an, sofern sie nicht bereits nach a) bis d) in den Vorstand gewählt sind:

- e) der Vorsitzende der Kreistagsfraktion
- f) der Vorsitzende des Kreisverbandes der Jungliberalen Aktion
- g) Abgeordnete des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes

(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kreisschatzmeister

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverband wird durch den Kreisvorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Kreisschatzmeister vertritt den Kreisverband in allen finanziellen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung. Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Kreisvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit werden.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand gemäß § 10 Abs. 3 neu gewählt.

(5) Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

## **§ 13**

### **Geschäftsordnung des Kreisvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden mit einer vom Kreisvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern einberufen.
- (2) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die Zahl und die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, den Gegenstand der Verhandlungen, Anträge sowie das Abstimmungs- und Wahlergebnis und den Wortlaut von Beschlüssen enthalten.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Kreisschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (2) Der Kreisvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Kreisvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

## **IV. Arbeitskreise**

### **§ 15**

#### **Arbeitskreise**

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) § 24 Abs. 2, 3, 4 der Landessatzung gilt sinngemäß.

## **V. Öffentliche Wahlen**

### **§ 16**

#### **Aufstellung der Wahlkreisbewerber**

Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber wird im § 27 der Landesatzung geregelt und gilt gemäß § 32 der Landessatzung unmittelbar für die Kreisverbände.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status**

### **§ 17**

#### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Parteiorgane einschließlich ihrer Mitglieder und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Kreisparteitag.

### **§ 18**

#### **Zulassung von Gästen**

Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

### **§ 19**

#### **Satzungsänderungen**

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit der zum Kreisparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages den Antrag den Ortsverbänden mitzuteilen.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

## **§ 20**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Kreisparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag - mindestens sechs Wochen vorher den Ortsverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung eines Landesparteitages.

(2) Die Auflösung eines Ortsverbandes des Kreisverbandes kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Kreisverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 26 der Landessatzung. Zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung eines Kreisparteitages.

(3) Über sein Vermögen verfügt in diesen Fall ein vom Kreisparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

(4) Die Ortsverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Kreisparteitages bedürfen.

## **§ 21**

### **Verbindlichkeit der Kreissatzung**

(1) Die Kreissatzung gilt sinngemäß für alle Untergliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Kreissatzung aufgehoben.

## **§ 22**

### **Gültigkeit der Kreissatzung**

- (1) Die Kreissatzung gilt nur in Verbindung mit der Satzung, der Geschäftsordnung, der Schiedsgerichtsordnung sowie Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes sowie der Bundespartei.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes ist Teil der Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt ab ihrer Beschlussfassung am 29.März 2008.

## **Anhang (nicht Bestandteil der Satzung):**

Die § 2 bis 7 aus der aktuellen Bundessatzung (Stand 10/07)

### **§ 2 - Mitgliedschaft**

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. (5)] bleiben unberührt.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei wird nach den Satzungen der Landesverbände oder der Auslandsgruppen erworben.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.

(3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzuzeigen.

(4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.

(5) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. Diese Anträge bedürfen der

Genehmigung des Bundesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband entscheidet.

(6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

#### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
7. Ausschluss nach § 6.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

#### **§ 6 - Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,

2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **§ 7 - Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.